

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. Mai 2010

Nr. 2010/930

### **Kantonale Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik (KJPK) in Solothurn; Betriebsbewilligung und Mitfinanzierung für die von der KJPK geführten Schule**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gestützt auf das inzwischen aufgehobene Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen (HIG) oblag es in der Vergangenheit dem Regierungsrat, Internate und Sonderschulen anzuerkennen. Bis Ende 2004 wurde so auch das „Gotthelf-Haus“ (Vorgängerinstitution der heutigen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik KJPK) als Jugendheim mit interner Schule sowohl vom Kanton als auch vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als beitragsberechtigter Institution bzw. Sonderschule anerkannt. Im Jahr 2004 wechselte der Betrieb des „Gotthelf-Hauses“ Biberist in die neue KJPK an der Waisenhausstrasse in Solothurn. Die KJPK Solothurn wurde zusammen mit dem Neubau der Erwachsenenpsychiatrie eröffnet und sowohl verwaltungsintern als auch gegen aussen klar als Spital positioniert. Sie gehört seit anfangs 2006 zur Solothurner Spitäler AG und deckt den kantonalen Bedarf für stationäre und teilstationäre kinder- und jugendpsychiatrische Behandlungen ab. Dieser institutionelle Wechsel vom Jugendheim zur Klinik erforderte eine erste Klärung der Anerkennung. Diese wurde durch RRB Nr. 2006/1784 vom 26. September 2006, gestützt auf die damalige Grundlage HIG, erneuert und auch für die neue, nun klinikinterne Schule erteilt. Im Hinblick auf den Rückzug der Invalidenversicherung und der damit verbundenen Veränderungen, erfolgte diese Anerkennung (auch in Hinblick auf die Aufhebung des HIG) nur befristet bis Ende 2007.

Auf 1. Januar 2008 hat sich die Invalidenversicherung aus der Sonderschulung zurückgezogen. Entsprechend fallen deren Vorgaben und Bestimmungen zur Schulführung weg. Die entsprechende Verpflichtung und Berechtigung zur Angebotsplanung im sonderpädagogischen Bereich findet sich seither ausschliesslich auf kantonaler Ebene in den §§ 37<sup>bis</sup> und 99 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969<sup>1)</sup>. Gestützt auf diese Rechtsgrundlage, sind nun die Betriebsbewilligungen zu erneuern. Auch der Bericht der Finanzkontrolle über die Finanzaufsichtsrevision 2008 des Bereichs Sonderpädagogik weist darauf hin, dass die Ende 2007 abgelaufene Anerkennung für die von der KJPK geführten Schule zu erneuern respektive der KJPK eine neue Bewilligung als beitragsberechtigter Sonderschule zu erteilen sei. Für die Zuweisungsprozesse weist die Finanzkontrolle ebenfalls auf einen Anpassungs- bzw. Klärungsbedarf hin. In diesem Zusammenhang ist auf den RRB Nr. 2004/904 vom 27. April 2004 „Schulversuch KJPK-organisatorisch optimierte Schulung“ hinzuweisen, der bezüglich weiterem Verlauf einer neuen Grundlage bedarf. Die interne Klinikschule umfasst drei Klassen mit je 6 bis 8 Schülerinnen und Schülern. Auf institutioneller und struktureller Ebene erfüllt die KJPK-interne Schule heute die Rahmenbedingungen einer Geleiteten Schule. Die grundlegenden Anforderungen (klare, getrennte Verantwortlichkeiten, ausgebildetes Personal, Versicherungs-

<sup>1)</sup> BGS 413.111.

schutz, Rechnungsführung, Rechnungskontrolle, Räumlichkeiten) an eine Trägerschaft im (Sonder-)Schulbereich sind gegeben. In pädagogischer Hinsicht erfüllt sie die Kriterien einer Sonderschule. Die kleinen Klassen werden von Heilpädagogen und Heilpädagoginnen geführt, durch Therapieangebote ergänzt, und der Unterricht erfolgt nach individualisierten, interdisziplinär abgesprochenen Förderplänen.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Regelungsbedarf

#### 2.1.1 Anerkennung der Institution als sonderpädagogisches Angebot; Erneuerung

Die Institution KJPK und die klinikinterne Schule werden für die sonderpädagogische Abdeckung benötigt. Sie leisten eine entscheidende, interdisziplinär ausgerichtete Aufgabe. Die Regierung entscheidet seit 1. Januar 2008 gestützt auf § 99 Abs. 1 Bst. a, c und d VSG über Angebot, Anerkennung von Einrichtungen und die Voraussetzungen der Inanspruchnahme. Aus Gründen der verwaltungsinternen Verfahrenssicherheit ist es notwendig, die Anerkennung der KJPK als Teil des sonderpädagogischen Angebotes nahtlos, hier rückwirkend auf 1. Januar 2008, zu beschliessen.

#### 2.1.2 Anerkennung der Klinikschule; Betriebsbewilligung

Die Klinikschule ist Teil der eigenständigen Solothurner Spitäler AG, die damit auch Schulträgerin ist. Entsprechend weicht die Schulträgerschaft von der Normalität gemäss § 5 VSG ab (die Schulträger sind die Einwohnergemeinden). Konsequenterweise ist deshalb nebst der Anerkennung als sonderpädagogische Institution (gemäss Punkt 2.1.1) und ergänzend zu den sonderpädagogischen Regelungen auch eine Betriebsbewilligung zum Führen einer Schule zu erteilen. Dabei sind aus Gründen der Vergleichbarkeit die gleichen Kriterien anzuwenden wie bei der Erteilung von Betriebsbewilligungen für Privatschulen. Diese erfolgen gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>). Die Kompetenz obliegt dem Regierungsrat.

### 2.2 Durch die zuständige Aufsichtsbehörde direkt zu regelnde Punkte

Eine Klinikschule erfordert teilweise andere Rahmenbedingungen als eine normale Schule. Anders als in der Vergangenheit können diesbezügliche Klärungen heute direkt durch die für den Betrieb von Privat- bzw. Sonderschulen zuständige Kantonale Aufsichtsbehörde verfügt werden. Um die thematische Chronologie hier dennoch aufzeigen zu können, werden die entsprechenden Punkte aufgeführt.

#### 2.2.1 KJPK Sonderschule; Sonderregelung für die Verteilung der Jahreslektionen

Im Jahre 2004 gelangte die Leitung der KJPK mit dem Antrag an die kantonale Aufsichtsbehörde, es sei ihr zu gestatten, die im Volksschulgesetz (§ 8 Abs. 1 VSG) festgelegten 38 Schulwochen bei gleichbleibender Lektionenzahl auf maximal 42 Schulwochen auszudehnen. Begründet wurde der Antrag mit der Absicht, so eine optimierte Tagesstrukturgestaltung für die hospitalisierten Kinder und einen gleichmässigeren Arbeitseinsatz für das schulische und sozialpädagogische Personal zu erreichen. Durch RRB Nr. 2004/904 vom 27. April 2004 wurde diesem Antrag, gestützt auf § 87 VSG, als fünfjährigem Schulversuch zugestimmt. Die Klinikleitung hat die Auswertungen desselben in den Jahren 2006 und 2009 bei der kantonalen Aufsichtsbehörde eingereicht. Die Erfahrungen sind auf allen Ebenen positiv, zweckdienlich und ermöglichen für die Schüler und Schülerinnen die notwendige, klare Struktur während ihres Aufenthaltes. Da es sich hier um eine institutionsbezogene

<sup>1</sup>) BGS 111.1.

Einzellösung handelt, kann dieser Schulversuch durch die Regelung im Rahmen der Betriebsbewilligung abgelöst werden.

### 2.2.2 KJPK Sonderschule; Sonderregelung für Zuweisung

Die §§ 37 ff. VSG erfordern für die Einweisung in eine Sonderschule einen Antrag des Schulpsychologischen Dienstes und eine Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde (namens des Departements). Die entsprechenden Abklärungen dauern normalerweise 2 bis 5 Monate. Dieses Verfahren ist bei der kleinen Zahl der medizinisch indizierten Einweisungen in die KJPK und für die KJPK-interne Schule nicht anwendbar. Die Einweisung erfolgt hier als ärztliche Überweisung und entsprechend unter medizinischer Hauptverantwortung. Die interne Schulung ergibt sich als Konsequenz während des auf einige Monate befristeten Aufenthaltes. Dieses spezifische Einweisungsverfahren für die Zielgruppe der Schüler und Schülerinnen mit psychiatrischem Handlungsbedarf (Primat des medizinischen Zuweisungsvorganges) ist entsprechend zu bewilligen.

### 2.2.3 KJPK Sonderschule; Sonderregelung für Übertritte in andere Sonderschulen

Während des Klinikaufenthaltes werden die Kinder und Jugendlichen intensiv und interdisziplinär abgeklärt, therapiert bzw. gefördert. Zusammen mit den sorgeberechtigten Eltern wird, gestützt auf Erfahrung und Erkenntnisse, eine angepasste Nachfolgelösung erarbeitet. In Einzelfällen kann dies ein Übertritt in eine Sonderschule bzw. in ein Schulinternat sein. Die medizinische, schulische und administrative Leitung der KJPK verfügt über die spezifische Erfahrung, um Anträge direkt bei der kantonalen schulischen Aufsichtsbehörde zu stellen.

### 2.2.4 KJPK Sonderschule; Finanzierung des ungedeckten Schulaufwandes

Gemäss §§ 37 ff. VSG haben Schüler und Schülerinnen mit behinderungsbedingtem schulischem Spezialbedarf Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen. Die Sonderschulinstitutionen haben dafür, gestützt auf eine Leistungsvereinbarung, grundsätzlich vollkostendeckende Monatspauschalen zu erheben und diese dem Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) in Rechnung zu stellen. Diese Verrechnungsweise setzt eine eigene Kostenträgerrechnung voraus. Die KJPK verfügt für die interne Sonderschule im Moment noch über keine solche. Deshalb können die Kosten nur annähernd errechnet werden. Eine Abgeltung dieser Schulkosten ist aus Gründen der (hier ausschliesslich verwaltungsinternen) Kostenwahrheit anzustreben, indem diese den Sonderschulkrediten im AVK belastet werden. Durch diesen Transfer wird die Betriebsrechnung der KJPK entlastet und auf den eigentlichen Klinikbetrieb reduziert. Gestützt auf die seit 1. Januar 2008 neuen Zuständigkeiten, ist eine Grundlage zu schaffen, damit die ungedeckten Kosten der nach §§ 37 ff. VSG anspruchsberechtigten Schüler und Schülerinnen in der KJPK abgegolten werden können. Bis zur Schaffung dieser Grundlage erfolgt die Abrechnung pauschal. Dabei werden von den errechneten Kosten die Beiträge (Schulgeld der Gemeinden, Elternbeiträge und Versicherungsleistungen gemäss RRB Nr. 2008/1993 vom 18.11.2008 und RRB Nr. 2009/1111 vom 22.6.2009) in Abzug gebracht.

## 3. **Beschluss**

gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und die §§ 79<sup>bis</sup> und 99 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 413.111.

- 3.1 Die Institution KJPK wird als sonderpädagogisches Angebot (mit medizinisch ausgerichtetem Schwerpunkt) im Kanton Solothurn anerkannt.
- 3.2 Der von der Solothurner Spitäler AG in der KJPK geführten Schule wird eine unbefristete Betriebsbewilligung erteilt.
- 3.3 Die unbefristet angestellten Lehrpersonen müssen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom (Lehrberechtigung) der entsprechenden Schulart und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige Eignung (Unterrichtsberechtigung) verfügen.
- 3.4 Die Namen der Schüler und Schülerinnen, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, sind innert einer Woche der zuständigen kommunalen Schulleitung zu melden.
- 3.5 Der Unterricht wird unter die Aufsicht des Amtes für Volksschule und Kindergarten (AVK) gestellt.
- 3.6 Es wird darauf verzichtet, die klinikinterne Sonderschule der Interkantonalen Vereinbarung sozialer Einrichtungen (IVSE) und dem Regionalen Schulabkommen (RSA) zu unterstellen. Die Leitung der KJPK regelt die Finanzierung bei der Aufnahme ausserkantonaler Schüler und Schülerinnen im Einzelfall und in eigener Verantwortung.
- 3.7 Das AVK legt die für die Führung einer klinikinternen Sonderschule erforderlichen spezifischen Rahmenbedingungen, namentlich Ferienregelung, Finanzierung, Ein-, Aus- und Übertritte, direkt mit der Schulträgerschaft fest.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (6), KF, VEL, DK, YJP, MM, LS  
 Amt für Volksschule und Kindergarten (7), Wa, YK, RF, Administration (4)  
 Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderpädagogik (6), RUF, emf, kk, sen, flu, ms  
 Kantonale Finanzkontrolle, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn  
 Gesundheitsamt GESA, Spitalabteilung, Franz Müller, Leiter,  
 Ambassadorshof, 4509 Solothurn (2)  
 Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn SPD, Bielstrasse 9, 4509 Solothurn (3)  
 Kantonale Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik Solothurn (KJPK),  
 Benjamin Gerber, Schulleiter, Waisenhausstrasse 10, 4500 Solothurn (2)  
 Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Solothurn KJPD, Ambulatorium  
 Solothurn, Waisenhausstrasse 10, 4500 Solothurn (3)  
 Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36 a, 4500 Solothurn  
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn  
Verband Schulleiterinnen und Schulleiter VSL-SO, Albert Arnold, Präsident,  
Primarschulhaus Aeschi, Schulhausstrasse, 4556 Aeschi